

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 329

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juni 2021

Nr. 8, 28. Jahrgang

Inhalt	Seite
<b>Bekanntmachungen des Amtes Odervorland</b>	
Bekanntgabe von Beschlüssen Gemeindevertretung Briesen (Mark)	1
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen (Mark)	3
Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Seniorenresidenz Vitalis“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)	3
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Hermann Jeske“ an der Karl-Marx-Straße im Ortsteil Briesen	3
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Satzung über die Entschädigung der Umlegungsausschussmitglieder des Umlegungsausschusses „Gemeinde Briesen (Mark) Umlegungsausschuss“ - Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss -	4
Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2021	5
Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2021	6
Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhöfel für das Haushaltsjahr 2021	7
Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 24.03.2021	7
Jagdgenossenschaft Alt Madlitz – Einladung zur Vollversammlung	9
Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Madlitz	9
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Neubrück-Forst	9
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Tempelberg	9
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Berkenbrück	10

## Bekanntmachungen des Amtes Odervorland I. Bekanntgabe von Beschlüssen Gemeindevertretung Briesen (Mark)

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 20.04.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

### Beschluss 7/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, das Optionsrecht für die Vertragsverlängerung um jeweils drei Jahre zum Vertrag über die Verwaltung gemeindeeigener Wohnungen, Gewerbeeinheiten und Garagen auszuüben. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich somit bis zum 31.12.2024.

**Abstimmungsergebnis:** 0 Ja 13 Nein 1 Enthaltung

### Beschluss 11/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt den Wirtschaftsplan in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) für das Haushaltsjahr 2021. Die Verwaltung wird beauftragt, die ordnungsgemäße Durchführung des Wirtschaftsplanes 2021 zu überwachen, zu kontrollieren und regelmäßig Bericht zu erstatten.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

### Beschluss 12/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit Haushaltsplan der Gemeinde Briesen (Mark) in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltsplan 2021 auszuführen und regelmäßig Bericht zu erstatten.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

### Beschluss 6/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Anwendung und Umsetzung der 2. Richtlinie „Kita Elternbeitrag Corona 2021“ vom 28.01.2021 rückwirkend zum 01.01.2021. Die Verwaltung wird gemäß Richtlinie beauftragt, den Eltern, die die vertraglich vereinbarte Betreuungsleistung gar nicht oder bis max. 50 % in Anspruch genommen haben, den Elternbeitrag vollständig oder hälftig zurückzuerstatten.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

### Beschluss 5/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) schließt sich der anliegenden Petition der Wählergruppe „Bürgerbündnis Briesen“ an. Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit dem Landkreis Oder-Spree in Verbindung zu setzen und sich über weitere Schritte zu verständigen.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

### Beschluss 15/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Satzung über die Entschädigung der Umlegungsausschussmitglieder des Umlegungsausschusses „Gemeinde Briesen (Mark) Umlegungsausschuss“ in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmungsergebnis:** 10 Ja 2 Nein 2 Enthaltung

### Beschluss 66/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt dem 1. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag vom 23.01./01.02./07.02./23.02.2019 zur Kostenübernahme für den Bebauungsplan „Windpark Biegen“ in der vorliegenden Fassung zu.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

### Beschluss 64/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses 14/2020(LEG2019) über die Einleitung eines Bauleitverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Seniorenresidenz Vitalis“ im Ortsteil Briesen. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

### Beschluss 65/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt auf Antrag des Vorhabenträgers die Einleitung eines Bauleitplan-

verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet "Hermann Jeske" an der Karl-Marx-Straße im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt direkt an die Karl-Marx-Straße südlich des Bahnüberganges in Richtung Falkenberg an und umfasst die Flächen der Grundstücke in der Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 275/1 und 275/4. Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt etwa 2,3 ha. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 4 zu dieser Beschlussvorlage dargestellt (Abgrenzung des neuen Geltungsbereichs Stand 04/2021).

Die von der Planung berührten Grundstücke befinden sich im privaten Eigentum des Vorhabenträgers. Die Planungskosten und alle mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Vorhabenträger. Der Beschluss zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet "Hermann Jeske" an der Karl-Marx-Straße im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) ist ortsüblich bekanntzumachen.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

#### **Beschluss 16/2021 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt auf Antrag des Vorhabenträgers die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen erfolgt parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Wohngebiet "Hermann Jeske" an der Karl-Marx-Straße im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark). Der Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ortsüblich bekanntzumachen.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

#### **Beschluss 9/2021 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Ortsbeiräten zur eigenen Verwendung ein Budget zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des Budgets wird für jeden Ortsteil mit der Haushaltssatzung jährlich neu festgesetzt. Die Verwendung des Budgets ist durch den Ortsbeirat durch Quittung nachzuweisen und in der Verwaltung abzurechnen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel zu überwachen und zu prüfen.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

#### **Beschluss 18/2021 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) fasst den Grundsatzbeschluss, bei Anfragen zur Erstellung von großflächigen Photovoltaikanlagen auf Freiflächen, die in den Flächennutzungsplänen als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen sind:

1. die Umwidmung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderflächen für die Strahlungsenergiegewinnung“ für großflächige Photovoltaikanlagen außerhalb des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) nicht zu unterstützen
2. Photovoltaikanlagen außerhalb des EEG (Großanlagen auf Landwirtschaftsflächen) nicht in der Feldflur (Flächen für die Landwirtschaft laut FNP) der Gemeinde Briesen (Mark) entstehen sollen.

**Abstimmungsergebnis:** 0 Ja 10 Nein 4 Enthaltung

#### **Beschluss 17/2021 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, den Verbindungsweg zwischen der Kersdorfer Straße

und Am Spitzen Berg mit der Straßennummer 191 zwischen den Netzknotenpunkten 219 und 225 mit einer Beton - Schottertragschicht zu versehen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme umzusetzen und den Verlauf des Weges zu sichern.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

#### **Beschluss 10/2021 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung Briesen (Mark) beschließt die Errichtung eines zusätzlichen Buswartehäuschens im OT Wilmersdorf. Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung des Buswartehäuschens zu veranlassen.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

#### **Beschluss 14/2021 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Anschaffung und Aufstellung von Sitzbänken im Ortsteil Wilmersdorf. Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Beschaffung zu realisieren.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

#### **Beschluss 8/2021 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt der Abweichung von der Festsetzung der Anzahl der Wohnungen in Bezug auf den Bebauungsplan „Wohngebiet Frankfurter Straße“ im Ortsteil Briesen für das Grundstück der Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 43 und 44 (Teilstücke) zu. Die Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht verändert. Dieser Abweichung wird auch bei weiteren Bauanträgen im BP-Gebiet zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja 0 Nein 1 Enthaltung  
1 Mitwirkungsverbot

#### **Beschluss 13/2021 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Weiterführung des Projektes „Begrüßungsgeld für neu geborene Kinder in der Gemeinde Briesen (Mark)“. Die Höhe des Budgets ist jährlich mit der Haushaltssatzung festzulegen. Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen Mittel im Haushalt einzuplanen und die Auszahlung der Gelder auf Antrag der Bürger zu veranlassen und zu überwachen.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

#### **Beschluss 49/2020 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, dem Antrag des Sport- und Bürgervereins Madlitz e. V. auf eine finanzielle Unterstützung stattzugeben und bezuschusst den Verein mit einem Betrag in Höhe von 300,00 € für die Anschaffung eines Geschirrspülers im Gemeindezentrum. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Betrag an den Verein auszuzahlen und eine sachgerechte Verwendung zu prüfen.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 20.04.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

#### **Beschluss 63/2020 – nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Verpachtung einer Teilfläche des gemeindeeigenen Flurstücks in der Gemarkung Biegen, Flur 5, Flurstück 298. Die Teilfläche hat eine Größe von ca. 5.080 qm. Der Pachtzins wird im

Rhythmus von drei Jahren gemäß Verbraucherpreisindex Basis Oktober 2020 angepasst. Der Vertrag wird für 1 Jahr geschlossen und verlängert sich um ein weiteres Jahr, bei Nichtkündigung des Vertrages. Sollte die Bewirtschaftung eines der angrenzenden Flurstücke durch den Eigentümer oder durch einen anderen Pächter zum Tragen kommen, so ist der Pachtvertrag zum Ende des Bewirtschaftungsjahres kündbar. Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt gemäß Sachdarstellung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Pachtvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

**Abstimmungsergebnis:** 0 Ja 11 Nein 3 Enthaltungen

#### **Beschluss 35/2020 – nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt auf der Grundlage § 13 Brandenburger Straßen Gesetz (BbgStrG) den Ankauf der im Zuge des Gehwegbaus in der Falkenberger Straße im Ortsteil Briesen überbauten Flächen und die Flächen für die Nutzung als Entwässerungsfläche gemäß Sachdarstellung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ankäufe vorzubereiten und zu begleiten.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja 1 Nein 0 Enthaltung



Marlen Rost  
Amtsdirktorin

### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen (Mark)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.04.2021 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen (Mark) beschlossen.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen (Mark) erfolgt parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes "Hermann Jeske" an der Karl-Marx-Straße im Ortsteil Briesen (Mark) der Gemeinde Briesen (Mark).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt direkt an die Karl-Marx-Straße südlich des Bahnüberganges in Richtung Falkenberg an und umfasst die Flächen der Grundstücke in der Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 275/1 und 275/4. Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt etwa 2,3 ha. Der Geltungsbereich des Änderungsgebietes ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet für den Bebauungsplan Wohngebiet "Hermann Jeske" an der Karl-Marx-Straße im Ortsteil Briesen (Mark) als Gewerbegebiet dargestellt. Die beabsichtigten Inhalte des Bebauungsplanes (Ausweisung von Flächen zur Wohnnutzung) sind mit den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes nicht vereinbar, so dass dafür eine Änderung erforderlich wird, weil der Bebauungsplan gemäß § 8, Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

In der Flächennutzungsplanänderung werden die Darstellungen im Flächennutzungsplan an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst. Die Planung entspricht somit einem Bebauungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Kartenausschnitt



Briesen (Mark), 05.05.2021



M. Rost  
Amtsdirktorin

### **Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Seniorenresidenz Vitalis“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer Sitzung am 20.04.2021 beschlossen, den von der Gemeindevertretung am 28.05.2020 gefassten Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Seniorenresidenz Vitalis“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) aufzuheben.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasste folgende Flurstücke mit einer Gesamtgröße von ca. 0,23 ha: Gemarkung: Briesen, Flur: 1, Flurstücke: 1295, 1297, 1298, 1299 und 1308. Der Investor beabsichtigte die Weiterentwicklung des Projektes als komplexe Wohnanlage als Seniorenresidenz. Der Investor teilte mit, dass die Planungen verworfen wurden, da nicht überwindbare Hindernisse zu den Planungsabsichten bestehen. Das Verfahren kann daher eingestellt werden.

Die Aufhebung des vorgenannten Aufstellungsbeschlusses vom 28.05.2020 wird hiermit bekanntgemacht.

Briesen (Mark), 04.05.2021



M. Rost  
Amtsdirktorin

### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet "Hermann Jeske" an der Karl-Marx-Straße im Ortsteil Briesen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.04.2021 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hermann Jeske“ an der Karl-Marx-Straße im Ortsteil Briesen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt direkt an die Karl-Marx-Straße südlich des Bahnüberganges in Richtung Falkenberg an. Der geplante Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 23.000 m<sup>2</sup> (entspricht 2,3 ha) und betrifft die Grundstücke in der Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 275/1 und 275/4.

Die Flächen im Geltungsbereich werden derzeit gewerblich genutzt (landwirtschaftliche Lagerfläche mit Gebäudebestand). Der derzeitige rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Briesen (Mark) stellt die Flächen als Gewerbegebiet (GE) dar. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes geändert werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Anhang auf der Kartengrundlage skizziert.

#### Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Briesen (Mark) das Ziel, die Schaffung eines innerörtlichen Wohngebietes zu ermöglichen, welches durch einen privaten Investor realisiert werden soll. Innerhalb dieses Gebietes sollen sowohl Flächen für Einfamilienhäuser als auch für Mehrfamilienhäuser entstehen. Ziel ist die Festsetzung eines Wohngebietes entsprechend dem Bestand in den angrenzenden bebauten Siedlungsflächen.

Im Zuge der Umsetzung würden die bestehenden Gewerbebauten im Geltungsbereich rückgebaut werden, wodurch das zentrumsnahe Ortsbild deutlich aufgewertet würde.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Teilnahmeverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Briesen (Mark), 05.05.2021

M. Rost  
Amtsdirektorin

## **Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Satzung über die Entschädigung der Umlegungsausschussmitglieder des Umlegungsausschusses „Gemeinde Briesen (Mark) Umlegungsausschuss“ - Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss -**

Auf Grund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) i. V. m. § 5 (5) der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV) vom 23. Februar 2009 (GVBl. II S.101) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Entschädigungssatzung gilt für die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter mit Ausnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich die Entschädigung nach der Satzung über Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeinde Briesen (Mark) vom 19.12.2019 (Entschädigungssatzung).

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des Verdienstauffalls nach Maßgabe der §§ 3 und 4.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 5.
- (3) Aufwendungen für Aufgaben die der Vorsitzende des Umlegungsausschusses außerhalb der Sitzungen des Umlegungsausschusses wahrnimmt (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Erörterungsgespräche etc.), sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

### **§ 3 Auslagen**

- (1) Es wird eine Fahrkostenerstattung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Weitere Auslagen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

### **§ 4 Verdienstauffall**

- (1) Ein Verdienstauffall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er kann auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet werden. Die Gewährung eines Verdienstaufalles ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorzusehen.
- (2) Der Höchstbetrag für einen pauschal zu erstattenden Verdienstauffall ist auf 20 Euro pro Stunde begrenzt.

### **§ 5 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld pro Sitzung:
  - der Vorsitzende des Umlegungsausschusses in Höhe von 40 €
  - die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses in Höhe von 25 €
- (2) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist der im Protokoll der Ausschusssitzung aufgeführte Anwesenheitsnachweis.

**§ 6 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 31.12. des jeweiligen Jahres rückwirkend.

**§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Briesen (Mark),  
den 26.04.2021

Briesen (Mark),  
den 26.04.2021

gez. J. Bredow  
Ehrenamtl. Bürgermeister

  
M. Rost  
Amdirektorin

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Entschädigung der Umlegungsausschussmitglieder des Umlegungsausschusses „Gemeinde Briesen (Mark) Umlegungsausschuss“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 04.05.2021

  
M. Rost  
Amdirektorin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 02.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |                       |
| ordentlichen Erträge auf                               | <b>2.033.200,00 €</b> |
| ordentlichen Aufwendungen auf                          | <b>2.078.100,00 €</b> |
| außerordentlichen Erträge auf                          | <b>0,00 €</b>         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf                     | <b>0,00 €</b>         |

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |                       |
| Einzahlungen auf                                     | <b>1.957.800,00 €</b> |
| Auszahlungen auf                                     | <b>2.177.300,00 €</b> |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.918.000,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.931.500,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>39.800,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>221.800,00 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>24.000,00 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

**§ 2****Kreditermächtigung**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4****Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**0,00 €**

festgesetzt.

**§ 5****Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>610 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | <b>317 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf   | <b>300 v. H.</b> |

**§ 6****Wertgrenzen**

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf                               | <b>50.000,00 €</b>  |
| festgesetzt.   |                     |
| 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf | <b>5.000,00 €</b>   |
| festgesetzt.   |                     |
| 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf               | <b>10.000,00 €</b>  |
| festgesetzt.   |                     |
| 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:  |                     |
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf   | <b>100.000,00 €</b> |
| und  |                     |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf  | <b>50.000,00 €</b>  |
| festgesetzt.   |                     |

Berkenbrück, den 16.12.2020

  
Marlen Rost  
Amdirektorin



### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Berkenbrück

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Woche nach Veröffentlichung in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus und steht im Internet zeitnah unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2021 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 26.03.2021



Rost  
Amtdirektorin



## Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jacobsdorf vom 11.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | <b>3.062.800,00 €</b> |
| ordentlichen Aufwendungen auf   | <b>3.626.800,00 €</b> |
| <br>  |                       |
| außerordentlichen Erträge auf   | <b>0,00 €</b>         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf  | <b>2.500,00 €</b>     |
| <br>  |                       |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf           | <b>2.575.000,00 €</b> |
| Auszahlungen auf  | <b>3.454.500,00 €</b> |
| <br>  |                       |
| festgesetzt.  |                       |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>2.495.300,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>2.844.800,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>79.700,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>427.000,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>182.700,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

### § 2

#### Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

### § 5

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>630 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | <b>400 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf   | <b>315 v. H.</b> |

### § 6

#### Wertgrenzen

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf                               | <b>50.000,00 €</b>  |
| festgesetzt.   |                     |
| <br>   |                     |
| 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf | <b>5.000,00 €</b>   |
| festgesetzt.   |                     |
| <br>   |                     |
| 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf               | <b>10.000,00 €</b>  |
| festgesetzt.   |                     |
| <br>   |                     |
| 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:   |                     |
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf   | <b>150.000,00 €</b> |
| und  |                     |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf  | <b>100.000,00 €</b> |
| festgesetzt.   |                     |

Jacobsdorf, den 11.03.2021



Marlen Rost  
Amtdirektorin



### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Jacobsdorf

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Woche nach Veröffentlichung in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus und steht im Internet zeitnah unter [www.amtodervorland.de](http://www.amtodervorland.de) unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2021 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 06.05.2021



Rost  
Amtdirektorin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhöfel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Steinhöfel vom 25.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |                |
| ordentlichen Erträge auf                               | 9.616.800 EUR  |
| ordentlichen Aufwendungen auf                          | 10.060.500 EUR |
|  |                |
| außerordentlichen Erträge auf                          | 0 EUR          |
| außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 0 EUR          |

- |  |               |
|--|---------------|
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |               |
| Einzahlungen auf                                     | 8.111.100 EUR |
| Auszahlungen auf                                     | 8.545.900 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.803.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.793.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	307.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	407.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	344.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die um das Haushaltsjahr 2021 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.

### § 5

Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  |           |
|   | 250 v. H. |

### § 6

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 0 EUR und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 EUR festgesetzt.

Steinhöfel, den 30.11.2020

  
M. Rost  
Amtsleiter



### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Steinhöfel

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhöfel für das Haushaltsjahr 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Woche nach Veröffentlichung in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus und steht im Internet zeitnah unter [www.amtodervorland.de](http://www.amtodervorland.de) unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2021 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 26.03.2021

  
Rost  
Amtsleiter

### Aufwandsentschädigungssatzung

der Gemeinde Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree  
für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse  
vom 24.03.2021

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 3, 19, 20 Abs. 2, 24, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 45 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) und der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) vom 08. Juli 2019 hat die Gemeindevertretung Steinhöfel in ihrer Sitzung vom 24.03.2021 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

### § 1

#### Grundsätze

Die Mitglieder kommunaler Vertretungen erhalten nach Maßgabe der §§ 5 und 6 zur Abdeckung des mit dem Mandat ver-

bundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

## § 2

### Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat und nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat ausgeübt wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Wird das Mandat nicht ausgeübt, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Dauer der Nichtausübung eingestellt.
- (3) Verletzt ein Gemeindevertreter oder ein Mitglied des Ortsbeirates die ihm gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 bzw. §§ 46 i. V. m. 31 Abs. 1 der BbgKVerf obliegende Pflicht (Sitzungsdienst) schuldhaft, gilt dies als Nichtausübung des Mandats im Sinne des Absatz 2.

## § 3

### Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt 1.500,00 €.

## § 4

### Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreter beträgt 50,00 €.
- (2) Den Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung wird neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € gewährt.
- (3) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

## § 5

### Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte

- (1) Den Ortsvorstehern wird monatlich eine Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:
 

Ortsvorsteher OT Arensdorf, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Jänickendorf, Neuendorf im Sande, Schönfelde und Tempelberg	=	200,00 € monatlich
Ortsvorsteher OT Beerfelde	=	300,00 € monatlich
Ortsvorsteher OT Heinersdorf	=	550,00 € monatlich
Ortsvorsteher OT Steinhöfel	=	250,00 € monatlich
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

## § 6

### Stellvertretung

- (1) Stellvertretern des ehrenamtlichen Bürgermeisters, eines Fraktionsvorsitzenden und eines Ortsvorstehers wird für die Dauer der Wahrnehmung des jeweiligen Vorsizes 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird für die Dauer seiner Vertretung entsprechend gekürzt.
- (2) Ist eine Funktion nach Abs. 1 nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter die volle Aufwandsentschädigung, die dieser Funktion entspricht.

## § 7

### Sitzungsgeld

- (1) Vorsitzenden von Ausschüssen, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gewährt.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung, höchstens jedoch jährlich in Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung eines Gemeindevertreters.
- (3) Gemeindevertreter, Ortsvorsteher, Mitglieder von Ausschüssen sowie Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung, jedoch maximal jährlich für 6 Ortsbeiratssitzungen.

## § 8

### Seniorenbeirat

- (1) Mitglieder des Seniorenbeirates nach § 19 BbgKVerf und § 11 Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
- (2) Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit im jeweiligen Beirat anfallen, abgedeckt.
- (3) Die Entschädigung entfällt, wenn die Beiratstätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

## § 9

### Zahlungsweise

- (1) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Pauschale für den ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgt monatlich und zum Ende des Monats.
- (2) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden, Ortsvorstände, Mitglieder der Gemeindevertretung und des Seniorenbeirates erfolgt monatlich zum Ende des Monats.
- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt spätestens nach drei Monaten.
- (4) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs-, Lohn- oder Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

## § 10

### Verdienstausschlag

- (1) Verdienstausschlag wird nicht mit der Entschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.
- (2) Der Verdienstausschlag ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Anspruch auf Verdienstausschlag ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

## § 11

### Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Dienstreise von der Gemeindevertretung angewiesen oder genehmigt wurde. Fahrten zu den Sitzungen der Gremien der Gemeinde gelten nicht als Dienstreise im Sinne dieser Bestimmung.

## § 12

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.  
 (2) Die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree, für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 25.11.2020 tritt damit außer Kraft.

Briesen (Mark), den 29.03.2021



Marlen Rost  
 Amtsdirektor

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Steinhöfel - Aufwandsentschädigungssatzung vom 24.03.2021 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 29.03.2021



Marlen Rost  
 Amtsdirektor

**Einladung**

**Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Madlitz findet am 11.06.2021, um 18.00 Uhr im Gasthaus Kaiser-Stuben in Briesen statt.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Wahl des neuen Vorstandes
7. Bericht zum vergangenen Jagdjahr
8. Diskussion
9. Beschlussfassung
10. Pachtauszahlung (bitte Eigentumsnachweis und Bankverbindung mitbringen).

gez. Klemke  
 Jagdvorsteher

**Einladung**

**zur Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Neubrück-Forst, Flur 3, 4, 5 und 6**

Am Dienstag, dem **22.06.2021, um 17:00 Uhr findet in dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr in Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4** eine Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Neubrück-Forst, Flur 3, 4, 5 und 6 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Darstellung der Rechtslage
3. Wahl des Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft
  - 3.1. Wahl des Vorsitzenden
  - 3.2. Wahl des 1. Stellvertreters
  - 3.3. Wahl des 2. Stellvertreters
4. Beschlussfassung zur Erhebung einer Entschädigung (Jagd-pacht)
5. Diskussion
6. Schließen der Sitzung

Briesen (Mark), den 11.05.2021

gez. Rost  
 Notvorstand der Angliederungsgenossenschaft

**Jagdgenossenschaft Tempelberg  
 -Notvorstand-**

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Tempelberg**

**am Dienstag, dem 22.06.2021, um 17.30 Uhr in dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr in Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4**

Mitglied der Jagdgenossenschaft Tempelberg ist per Gesetz jeder Eigentümer von Ackerland, Wiesen und Wald in der Gemarkung Tempelberg.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Darstellung der Rechtslage
3. Wahl des Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft
  - 3.1. Wahl des Vorsitzenden
  - 3.2. Wahl des 1. Stellvertreters
  - 3.3. Wahl des 2. Stellvertreters
4. Beschlussfassung zur Erhebung einer Entschädigung (Jagd-pacht)
5. Diskussion
6. Schließen der Sitzung

Briesen (Mark), 11.05.2021

gez. Rost  
 Notvorstand

## **EINLADUNG**

**zur Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Berkenbrück, Flur 1, Flurstücke 2, 3, 7, 11, 17, 18, 22, 403**

Am Dienstag, **dem 22. 06.2021 um 18:00 Uhr findet in dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr in Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4** eine Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung **Berkenbrück, Flur 1, Flurstücke 2, 3, 7, 11, 17, 18, 22, 403** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Darstellung der Rechtslage
3. Wahl des Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft
  - 3.1. Wahl des Vorsitzenden
  - 3.2. Wahl des 1. Stellvertreters
  - 3.3. Wahl des 2. Stellvertreters
4. Beschlussfassung zur Erhebung einer Entschädigung (Jagd-pacht)
5. Diskussion
6. Schließen der Sitzung

Briesen (Mark), den 11.05.2021

gez. Rost  
Notvorstand der Angliederungsgenossenschaft



Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.